Schadensersatzansprüche nach Verkehrsunfällen mit Beteiligung von Ausländern

denn im Ausland ist vieles anders.....

da gibt es andere Richtlinien.....





andere Verkehrszeichen...



andere Fahrzeuge....



andere Antriebsarten...





und natürlich andere Verkehrszeichen...





www.czaikowski.org

Unfälle mit ausländischen Fahrzeugen in Deutschland

Grüne-Karte-Land und versichert

 \Rightarrow

Deutsches Büro Grüne Karte

Unfälle ausländischer FahrzeugeGrüne Karte

und nicht versichert

 \Rightarrow

Nationaler Garantiefonds

(Verkehrsopferhilfe; §§ 12ff PfIVG)

Kein "Grüne Karte Land" (z.B. Kosovo)

 \Rightarrow

Gemeinschaft der Grenzversicherer (rosa Grenzversicherungsschein)

Militärfahrzeuge

 \Rightarrow

Bundesrepublik Deutschland

Frist: 3 Monate zur Anmeldung nach Art.6 NTS-AG

2 Monate Klagefrist;

Übersichtlich: BGH NJW 1985, 1081 – III ZR 138/83-

Ein britisches Militärfahrzeug verletzt des gesetzlich sozialversicherten deutschen D am 17.11.1999 in Osnabrück schwer. D meldet seine Ersatzansprüche gegenüber dem Amt für Verteidigungslasten am 25.1.2000 an und erwähnte, dass er BU-Rente beantragen würde. Die Rentenversicherung machte am 6.3.03 Ansprüche gegenüber dem Amt geltend.

Amt für Verteidigungslasten: die 3 – Monatsfrist aus Art.6 NTS-AG ist verstrichen.

Ansprüche angemeldet, obwohl diese nach §§ 116, 119 SGB X unmittelbar im Zeitpunkt des Unfalls übergehen (so zuletzt BGH 12.04.2011 Az. VI ZR 158/10)

OLG Oldenburg NJW-RR 2005, 617 (6 U 54/04): Nach Sinn und Zweck ist die Ausschlußfrist eingehalten durch Anmeldung durch den Geschädigten.

Aber: meistens ist ist der Geschädigte zur Verfügung über Ansprüche, die auf SVT übergehen konnten, nicht befugt (LG Freiburg U.v. 14.10.2008 Az 6 O 87/08 = DAR 2009, 467; zum Zeitpunkt des Übergangs differenzierend auch OLG Hamm VersR 2010, 1058-1060.

auch BGH Urteil vom 18.12.1975, Az. III ZR 72/73 und die Anforderungen, die gem. Art. 9 Abs.2 NTS-AG an Entschädigungsantragsschrift zu stellen sind.

Bei Unfällen Deutscher im Ausland untersuchen wir,

1.) welche internationalen Regelungen gibt es und woran knüpfen sie an?

- 2.) wem gegenüber können Unfall-Schadensersatzansprüche außergerichtlich geltend gemacht werden?
- wo können die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und
 welche Auswirkung hat der Gerichsstand auf d

welche Auswirkung hat der Gerichsstand auf das anwendbare Recht?

Beachte: evtl. höheres Haftungsrisiko wg ausl. Recht (vgl. Beispiel S.26) – deswegen höhere Geschäftsgebühr? Eher ablehnend OLG Hamm r+s 2013, 147 = NZV 2013, 247

Zu 1.) Haager Übereinkommen (HÜ)

Grundsatz gem Art.3 HÜ: es ist das Recht anzuwenden, welches am Unfallort einschlägig ist.

Ort der Handlung oder Erfolgsort maßgeblich? Bei Unfällen meist gleich.

Rom II-VO: maßgeblich ist, wo der Schaden eintritt Art.4 Rom II-VO Wortlaut von Art.5 III HÜ und Art.4 I Rom-II sprechen für den Erfolgsort

Es kann aber auch an die Handlung einerseits und an den Ort andererseits angeknüpft werden

Art.5 III EuGVVO: nach einer Handlung, an dem Ort wo das schädigende Ereignis eintritt oder einzutreten droht.

Im nationalen Recht kann dann geregelt sein, ob und wie ein Wahlrecht in einem Rechtsstreit besteht und auszuüben ist ⇒ in Deutschland bis zum Ende des frühen 1.Termins Art.40 Abs.1 S.3 EGBGB; ohne Wahl gilt Tatortrecht (It Lemor in Himmelreich/Halm, Handbuch des FA Verkehrsrecht, Kapitel 3 Rz.18).

Nach Art.3 HÜ gilt grundsätzlich Tatortrecht aber: es gilt das Recht "des Nummernschildes", wenn... (Art.4 HÜ; vgl. Nugel VRR 2009,284)

1.Ausnahme: Sind an dem Unfall jedoch ausschließlich Fahrzeuge beteiligt, die in einem anderen Staat zugelassen sind (als dem Unfallstaat), kommt vorbehaltlich ergänzender Bedingungen das Recht des Staats zur Anwendung, in dem diese Fahrzeuge zugelassen sind (Artikel 4, 5, 6 des Haager Übereinkommens über Verkehrsunfälle). Hat nur eines (von vielen) ein anderes Kennzeichern, gilt Tatortrecht.

Anders formuliert: die beteiligten Fahrzeuge haben alle die gleichen Landeskennzeichen (Art.4 HÜ).

- 2.Ausnahme: der geschädigte Insasse gehört nicht dem Staat des Unfallortes an.
- 3.Ausnahme: der Geschädigte war außerhalb von Fahrzeugen (also Fußgänger, Radfahrer) und gehört dem Zulassungsstaat des Schädigers an und es gibt keinen weiteren Geschädigten anderer Nationalität (Art.4 c HÜ)

Rom II-VO

Grundsätzlich ist das Recht anwendbar, in dem das schädigende Ereignis eintrat.

Unfallortrecht, Art. 4 Abs.1 Rom II-VO

Ausnahme: haben Schädiger und Geschädigter zum Unfallzeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so gilt das Recht dieses Staates, Art.4 Abs.2 Rom II-VO; hierzu z.B. BGH NJW 1992, 3091

Weitere Ausnahme: die unerlaubte Handlung weist eine *offensichtlich* engere Verbindung – insbesondere durch Vertrag – mit einem anderen Staat auf, als zum Unfallort oder Aufenthaltsort.

Art. 14 Rom II-VO schränkt diese Ausnahme weiter ein: gehen nicht alle Parteien einer kommerziellen Tätigkeit nach, kann das anwendbare Recht nur <u>nach</u> dem Unfall vereinbart werden.

Nach Lemor in Himmelreich/Halm, Kapitel 3, Rz.20 bewirkt ein Transportvertrag (dt Taxi/Bus verunfallt in England ⇒dt Recht soll anwendbar sein, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Mitfahrer.

Europäischer Unfallberichtsbogen

(Vereinbarung über das anwendbare Recht nach dem Unfall)



Wird ein konkreter Unfallablauf festgehalten, ist im Rom-II-Gebiet zu prüfen, ob das dann anzuwendende Recht diesen Unfallbericht als "eineitige Rechtshandlung" i.S.d. Art.21 Rom-II anerkennt und dementsprechend ein verbindliches Anerkenntnis vorliegen kann.

Beispielsweise kann dies in Frankreich angenommen werden.

Vgl. Nugel VRR 2009, 287; MüKo/Junker Art 21 Rom II-VO Rz 6 - mit berechtigten Zweifeln am praktischen Anwendungsbereich; OLG Dresden NZV 2010, 256

Schadensersatzansprüche nach Verkehrsunfällen mit Beteiligung von Ausländern

- Unterschiedliche Gerichsstände möglich
- Die Wahl ders Gerichsstands beeinflusst, welches Landesrecht anwendbar ist.
- Haager Übereinkommen (HÜ) oder Rom II-VO

Schon in der ZPO kann es unterschiedliche örtliche Zuständigkeiten für Prozesse geben.

Ähnlich ist dies im internationalen Recht.

Gerichtsstand des Wohnorts des Schuldners (nach Thomas/Putzo Art.9 EuGVVO Rn.3 zur Zeit der Klageerhebung; str. It Nugel, VRR 09,284).

Gerichtsstand des Unfallorts des Schuldners.

Ja, ja, es gibt noch weitere Gerichsstände... dazu später Ist ein Gericht international örtlich zuständig, zieht dies die örtliche Zuständigkeit nach sich (BGH NJW 1991, 3092).

Gilt in dem Staat des Gerichts das HÜ oder ist Rom-II-VO anwendbar?



Seit 2007 bekannter Gerichtsstand: Wohnsitzgericht des Geschädigten gegenüber der ausl. KH-Versicherung (Fundstellen im Skript z.B. BGH NJW 2008,819)

Art.9b EuGVVO gibt Klagerecht am Wohnort des Geschädigten.

Der EuGH stellte in seinem Urteil vom 17.12.2007 klar, dass der Geschädigte einen zusätzlichen Gerichtsstand an seinem Wohnsitz hat.

Deutsche Richter versuchen zT ihre Zuständigkeit zu umgehen, wie das AG Rastatt; vgl. OLG Karlsruhe 1 W 48/09

C1 Czaikowski; 07.05.2015

Fall: Ein heidelberger PKW kollidiert in Wien mit einem österreichischen PKW. Haftungsquote 50:50. Wo regressiert die heidelberger Beifahrerin (sie will nur einen Beklagten) und wo ihre gesetzl. Krankenver-

sicherung?

- a) Die Beifahrerin kann gegen die deutsche KH-Versicherung regressieren, weil Schädiger und Geschädigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Art.40 II 1 EGBGB + Art.4 II Rom II VO) in D haben und gesamtschuldnerische Haftung nach § 830 BGB besteht (hierzu: OLG Köln U.v. 22.06.2006 Az: 12 U 5/06). Sie erhält so nach deutschem Recht 100% ihres Schadens.
- b) Der deutsche KH-Versicherer und der Krankenversicherer wollen gegenüber dem österreich. KH-Versicherer regressieren. Keine deutsche Gerichtszuständigkeit (Das österr. Gericht wendet österreichisches Recht an, weil Tatortprinzip (HÜ Art.5 III).

Frage: warum erhebt der Versicherer nicht an seinem Sitz Klage? Möglicherweise ergeben sich Unterschiede, weil der Anspruchsübergang zu unterschiedl. Zeiten erfolgt?

Anhang zur vorigen Folie: Können der Krankenversicherer oder der Kaskoversicherer in Deutschland Klage erheben?

Nach Art 9 FuGVVO kann der Versicherer "von Personen" am Sitz des Geschädigten verklagt werden. Art.9 EuGVVO (in Abschnitt 4, Verbraucherschutz) soll den Verbraucherschutz verbessern. Dies können auch juristische Personen sein (OLG Köln B.v. 09.03.2010 (§ 522 ZPO) – 13 U 119/09-). Bei Kaskoversicherern soll dies nicht gelten (LG HH U.v. 08.07.2011 - 306 O 349/10- auch nicht bei Rückabtretung an den VN (LG HH VersR 2012,562).

Streitig kann sein, wer "Versicherung" ist. Einige Busunternehmen sind Selbstversicherer (§ 2 PflVG; "Fa. Hertz" hat ihre "Probus Vers."). Selbstversicherer sollen nicht am Wohnsitzgericht des Geschädigten verklagt werden können (LG M`gladbach r+s 2013,197f).

P aus Frankenthal (Pfalz) fährt mit dem Porsche der in Frankenthal ansässigen R-GmbH in die Schweiz. Dort verschuldet der Franzose F mit einem in Frankreich zugelassenen PKW einen Verkehrsunfall, bei dem der Porsche beschädigt wird.

Die R-GmbH erhob Klage vor dem LG Frankenthal, obwohl das EuGVVO in der Schweiz nicht gilt. Aber: nach Art.11 II EuGVVO wird an den "Wohnsitz" im Hoheitsgebiet angeknüpft. Der Unfallort ist für die Zuständigkeit des Gerichts unmaßgeblich.

OLG Zweibrücken DAR 2010, 585 = NZV 2010, 198

In Frankreich wäre nach HÜ schweizer Recht anzuwenden.

In der Schweiz ebenso, weil das Luganer Abkommen dem HÜ angeglichen wurde. <u>Fall:</u> Ein in Deutschland lebender Deutsche verursacht mit seinem dt PKW in Polen einen Verkehrsunfall, bei dem seine in Polen lebende deutsche Beifahrerin verletzt wurde. Ist polnisches oder deutsches Recht anwendbar?

Deutsches Gericht: Die gemeinsame Staatsangehörigkeit ist nicht gleichzusetzen mit dem gemeinsamen Aufenthalt. Die Tatortregel des Art.40 I EGBGB, Art.4 Abs.1 Rom II-VO kommt zur Anwendung. BGH NJW 1983, 172 => polnisches Recht

Polnisches Gericht: HÜ anwendbar (Art.3 HÜ). Es gilt das Recht des Unfallorts (Polen), weil die Geschädigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hatte (keine Ausnahme nach Art.4 HÜ).

Der in Polen lebende Student P fährt als Passagier mit einem in Holland zugelassenen Reisebus nach Amsterdam. Bei Hannover kommt der Busfahrer wegen Übermüdung von der Fahrbahn ab. P wird geschädigt.

An wen wendet sich P außergerichtlich wegen seiner Ansprüche? 1.) Deutsches Büro Grüne Karte (schlecht)

- 2. Regulierungsbeauftragter der nI Versicherung in Polen
- 3. Niederl. Versicherung in NL

Klageort? Anzuwendendes Recht?

In Hannover gilt Rom II-VO \rightarrow grundsätzlich Ort des Unfalllandes \rightarrow deutsches Recht (Art. 4 I); evtl. wegen "offensichtlich engeren Verbindung zu einem anderen Staat" (Art.4 III) polnisches Recht. So Nugel VRR 2009,284ff mit dem Hinweis, dass es in Polen nur Verschuldenshaftung gibt.

Klage in NL oder Polen \rightarrow HÜ \rightarrow nur ein Fahrzeug beteiligt, und P war darin Insasse → NL- Recht anwendbar.

Ein Algerier verursacht in Tunis einen Unfall, bei dem ein Tunesier geschädigt wird. Nach dem Unfall zieht der Algerier nach Schwetzingen um und hier wird Klage erhoben. Welches Recht wendet das AG Schwetzingen an?

Das AG Schwetzingen ist wegen des Wohnsitzes des Algeriers örtlich zuständig.

maßgeblich ist der Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung, nicht des Unfalls (Zöller/Geimer Art.2 EuGVVO Rn.17; Bachmeier Rn.43 und Thomas/Putzo)

Das Gericht muss von Amts wegen prüfen, welches internationale Recht Anwendung findet (BGH NJW 2009, 916).

Das AG Schwetzingen wendet tunesisches Recht an (Unfallort; Die Rom-II-VO verweist auf "Staat" und nicht "Mitgliedsstaat"

Wagner/Berentelg MDR 2010,1353,1355

D nimmt in Türkei ein Mietfahrzeug und wird dort von einem in D lebenden Türken geschädigt, der mit seinem in D zugelassenen PKW in Türkei in Urlaub war. Anwendbares Recht vor deutschem Gericht?

Deutscher Gerichtsstand am Sitz der dt Kfz-Versicherung und am Wohnort des Türken.

Beide Unfallbeteiligten haben ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland (Art 4 Abs.2 Rom II-VO, Art.40 II EGBGB). Das dt Gericht wendet deutsches Recht an

Nach OLG Düsseldorf U.v. 8.7.1996 – 1 U 152/95 – JURIS Mit Hinweis auf BGH U.v. 7.7.92 – VI ZR 1/92-

Anmerkung: möglicherweise kann nach türkischem Recht (kein HÜ) türk. Recht anwendbar sein.

Fall: Ein Deutscher D schädigt in Wien den PKW des Ö. Kann Ö in Deutschland klagen? Wo und wie verhält er sich, wenn er Halter und Vers. verklagen will?

Nach ZPO sind die dt Gerichte am Wohnort des Halters und dem Sitz der Versicherung zuständig. Es wird eine Gerichtsstandsbestimmung durch das im Rechtszug höhere Gericht notwendig sein

BayObLG r+s 1981,164; § 36 ZPO

Anmerkung: er kann natürlich auch in Ö klagen; dann österr. Recht. Dann gegen KH-Vers.

- 1.) Ein deutscher PKW-Fahrer aus Heidelberg verursacht bei Wien einen Verkehrsunfall, indem er wegen zu hoher Geschwindigkeit gegen einen Baum fährt. Der deutsche Beifahrer wird verletzt.
- 1. vor welchem Gericht sind Klagen zulässig?
- a) Das Gericht in Wien ist als Tatortgericht örtlich zuständig.
- b) Das Gericht in Heidelberg ist als Wohnsitzgericht örtlich zuständig.

2. Welches nationale Recht wird angewandt?

deutsches Recht, weil:

-in Wien, weil das HÜ auf das Recht des Kfz-Kennzeichens verweist (nur 1 Fahrzeug beteiligt) immer, solange der Geschädigte nicht Österreicher ist (Art.4a HÜ)

- nach Rom-II-VO gilt zwar das Recht des Tatorts, aber die Unfallbeteiligten haben ihre Lebensbeziehungen in D Ein französischer Staatsangehöriger, der in Deutschland wohnt, wird mit seinem Fahrzeug in Frankreich in einen Verkehrsunfall mit dem Pkw eines Deutschen verwickelt. Beide Fahrer beschuldigen sich gegenseitig eines unachtsamen Fahrstreifenwechsels. Welche Version zutrifft kann nicht aufgeklärt werden. Die Reparaturkosten an dem deutschen Fahrzeug betragen 4000 €. Nach Nugel in NJW-Spezial 2010, 9 Wo setzt der Deutsche sinnvoll seine Ansprüche durch?

Erhebt der geschädigte deutsche Staatsbürger gegen den französischen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer nach Art. 11 EUGVVO Klage in Deutschland, wird das angerufene Gericht die Rom II-Verordnung anwenden, da Deutschland dem Haager Übereinkommen nicht beigetreten ist. Auf Grund des einheitlichen Aufenthaltsortes beider Unfallbeteiligter greift die Ausnahme des Art.4 EWG VO Rom II ein und es gilt deutsches materielles Recht. Dies führt bei einem unaufklärbaren Unfallgeschehen zu einer Haftungsteilung unter Zugrundelegung zweier im Zweifel gleich großer Betriebsgefahren (§ 17 StVG). Der in Deutschland ansässige Geschädigte erhält seinen Fahrzeugschaden in Höhe von 2000 € ersetzt.

Klagt der deutsche Geschädigte dagegen in Frankreich gem. Art. 5 Nr. 3 EuGVVO am Gericht des Unfallorts, wendet das französische Gericht nach seinem IPR das Haager Übereinkommen an. Dieses sieht in Art.3 das Tatortprinzip vor, so dass französisches Recht zur Anwendung gelangt. Das in Frankreich für Unfälle mit Kraftfahrzeugen geltende "Loi Badinter" sieht bei einem Unfallgeschehen mit ungeklärter Schuldfrage vor, dass jede Seite den Schaden der anderen ersetzt. Der geschädigte Deutsche erhält seinen gesamten Fahrzeugschaden in Höhe von 4000 Furo ersetzt

Fall: Schädiger Ö schädigt Italiener I in Kroatien (jeweils heimatliche Fz-zulassung). Wen kann I um außergerichtliche Regulierung bitten?

Er kann sich an den an den Schadensregulierungsbeauftragten (4.KH-Richtlinie) des österr. Versicherers in Italien wenden, der nach kroatischem Recht reguliert.

Ggf. dann nach Ablauf von 2 bzw. 3 Monaten an die Entschädigumngsstelle

- 2 Monate Bennenungsfrist des ital. Dachverbandes der Versicherer (GDV auf italienisch)
- 3 Monate zur Unterbreitung eines Regulierungsangebots

Alternativ an Grüne-Karte-Büro in Kroatien (evtl. bessere Ortskenntnis)

Oder an den österreichischen Versicherer (kein Vorteil ersichtlich). Dies höre ich aber oft von Kollegen. In der Praxis schlecht in Frankreich.

Fall: ein Deutscher verursacht in Spanien einen Verkehrsunfall, bei dem sein österreichischer Beifahrer verletzt wird. Welcher Gerichtsstand und welches internationale Recht?

Gericht am span. Unfallort: \rightarrow HÜ: Österreicher war Insasse im deutschen Auto \rightarrow deutsches Recht

Gericht am österr. Wohnsitz: HÜ → deutsches Recht

Gericht bei dt. Schädiger / dt. Vers.: → Rom II-VO: Recht des Unfallorts (also spanisch), weil Parteien keinen gemeinsamen Aufenthaltsort.

Im Prozeß vor dem deutschen Gericht argumentieren beide Parteien mit deutschen Gesetzen und Urteilen

Eventuell stillschweigende Rechtswahl. Nach Art.14 I 2 Rom II-VO muss sich die Rechtswahl mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falles ergeben. Nach Art.42 EGBGB sind daran strenge Anforderungen zu stellen. OLG Köln MDR 2002,150 – 26 U 24/01 -: Argumentation über 2 Instanzen mit dt Gesetzen ist konkludente Rechtswahl; Vgl. Junker JZ 2008, 173

Zwei deutsche Fahrzeuge kollidieren in London miteinander. D1 fuhr auf der linken, D2 auf der rechten Fahrspur, so dass es zum Frontalunfall kam.

Sowohl nach HÜ (beide Fahrzeuge deutsches Kennzeichen), als auch Rom II-VO ist deutsches Recht anwendbar.
Im deutschen Recht gilt Rechtsfahrgebot.

Aber: HÜ gilt nicht in England!

Die Anwendung deutschen Rechts gilt nur für die Schadensersatzregelung. Nach Art.17 Rom II-VO sind die Sicherheitsnormen nach der Rechtsordnung des Unfallortes zu beurteilen. Fall: Ein Deutscher, der aufgrund seiner Arbeit seit vielen Jahren in den NL lebt, verursacht in Schwetzingen mit HD-Kennzeichen einen Unfall mit einem niederländischen Touristen (NL-Kennzeichen) aus Amsterdam.

Welcher Gerichtsstand?

1.) AG Schwetzingen (Tatort)

Das AG Schwetzingen wendet niederl. Recht an, weil – abweichend vom Tatortrecht – der geöhnl. Aufenthaltsort in den NL ist (Art.4 II Rom-II VO)

2. Amsterdam

Das niederl. Gericht (Wohnsitzgericht des Deutschen (Art.2 I EuGVVO) und gegen deutsche KH-Vers.(Art.9, 11 EuGVVO).

...wendet deutsches (Tatort-)Recht an, da die PKW aus unterschiedlichen Zulassungsstaaten kommen und der Unfall in D war (keine Ausnahme von § 3 HÜ erfüllt)

Deutscher D1 fährt mit Luxemburger L nach Frankreich. Dort mietet sich D1 ein Mietfahrzeug an. Mit diesem fährt er gegen einen Baum, wobei L und F (französischer Beifahrer) verletzt werden. An wen können sich L u. F außergerichtlich wenden?

außergerichtlich bei

- Regulierungsbeauftragtem der franz. Versicherung in Luxemburg (L) bzw.Frankreich (F)
- 2. Direkt gegenüber der französischen Versicherung in Frankreich.
- 3. An das Grüne Karte Büro in Frankreich mit Bitte um Abwicklungshilfe.

Vor welchen Gerichten können L und F klagen? Welches Recht ist dann anzuwenden?

- L kann in Lux. u. F in Frankreich gegen franz. Kfz-Vers. klagen. HÜ gilt dort ⇒ französisches Recht, weil das Fahrzeug in Frankreich zugelassen war.
- 2. L und F können beide in Frankreich (Unfallort) klagen, franz. Recht nach HÜ
- 3. Beide könne auch den D in Deutschland verklagen (Wohnsitzgericht). Nach Rom-II-VO wird französisches Recht angewandt (Recht des Unfallorts).

Wie verhält es sich, wenn D mit seinem Fahrzeug mit HD – Kennzeichen fuhr?

Antwort: das luxemburger und französische Gericht werden deutsches Recht anwenden.

BGH U.v. 15.7.2008, Az. VI ZR 105/07 = NJW 2009,916 = DAR 09,305:

Der Arbeitgeber aus den NL gibt seinem deutschen AN1 einen PKW für die Heimfahrt von der Arbeit nach D. 4 deutsche Fahrzeuginsassen. Unfall geschah in D. Der deutsche SVT prozessiert in D gegen AN1.

Deutsches <u>Schadens</u>recht ist einschlägig, da alle Fahrzeuginsassen ihren Aufenthaltsort in D haben, Art. 40 II 1 EGBGB.

Aber: welches Sozialrecht Anwendung findet, richtet sich nach dem Recht des Staates, nach denen nach einem Arbeitsunfall Leistungen zu erbringen sind.

Das niederländische Recht kennt aber weder einen Haftungsausschluss nach §§ 104ff SGB VII, noch überhaupt BG-Leistungen und der dt SVT ist nach § 15 SGB VI leistungsverpflichtet.

Merke: nur das Schadensrecht (*nicht Sozialver-sicherungsrecht*) ist nach HÜ bzw. Rom II VO zu beurteilen (vgl. EuGH VersR 2009, 1512).

OLG Celle B.v. 05.03.2010 Az. 14 W 10/10 = VersR 2009,61f setzte nach § 108 SGB VII aus (Vorrang der Sozialgerichte), bejahte aber Aktivlegitimation einer GmbH.

Nach der Wahl des Rechts: welche örtlichen Gegebenheiten sind zur Bemessung der Schadenshöhe maßgeblich?

<u>Fall:</u> Pole1 verleiht seinen PKW ein Jahr an Pole2, der in D lebt. Der Deutsche D schädigt mit seinem PKW das polnische Fahrzeug. Welche Stundenverrechnungssätze (aus P oder D)?

Es findet deutsches Recht Anwendung.

Es sind deutsche Stundenverrechnungssätze zu erstatten,

- weil die günstigere Werkstatt (für das Auto mit 200.000 km Laufleistung) mühelos zugänglich ist;
- P2 hatte PKW sofort in D repariert und hierdurch Kosten (Nutzungsausfall) erspart. (OLG D`dorf NJW 2008,530)

Fraglich: AG Borken, U.v. 21.1.2010 – 12 C 164/08- = NZV 2010,252 = NJW-Spezial 2010,394: Niederländer schädigte in NL einen D. Das AG wandte niederl. Recht an und schätzte die Mietwagenkosten (aus NL) nach § 287 ZPO (Schadensbemessung nach deutschem Prozeßrecht) auf der Basis von Schwacke (also deutsche Schwacke und Schadenshöhe). Es bemaß aber die Wertminderung nach niederl. Recht.

Schadenhöhe unbekannt?

z.B. Reparaturkosten im Ausland, wenn deutscher Gerichtsstand gegeben ist?

Selbständiges Beweisverfahren nach §§ 485 ff ZPO auf Ermittlung der Schadenshöhe.

- Möglichkeit: Schadenshöhe steht fest und bezahlt Schaden und Verfahrenskosten ⇒ alles i.O.
- 2.Möglichkeit: Schadenshöhe ist geklärt und Versicherer zahlt nicht ⇒ Hauptsacheklage bei feststehender Schadenshöhe. Kosten nach §§ 91 ff ZPO.

3. Möglichkeit: Versicherer zahlt Schaden, aber nicht die Kosten des Beweisverfahrens. Dann Klage... Mit welchem Antrag?

Antrag: "Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet war, Schadensersatz aus dem Verkehrsunfall vom tt.mm.jjjj in Höhe von xx € zu leisten." Hierzu: BGH U.v. 01.07.2004 – V ZB 66/03 - = MDR 04,1325 und BGH NJW 05,294 und LG Baden-Baden U.v. 18.11.2011 – 4 O 304/11 – nicht veröffentlicht; auch BGH NJW 2013,3586 = MDR 2013,1495

LNCA 2010, 190568 vom 20.12.2010 Gartz zu Verjährungsunterbrechung durch das selbständige Beweisverfahren

Kurznachricht zu "Verjährungsprobleme bei selbstständigen Beweisverfahren" von RA/FABau-/ArchR Benjamin Gartz, original erschienen in: NZBau 2010 Heft 11, 676 - 679.

Der Autor führt einleitend aus, dass sowohl eine Verjährungshemmung nur bei einer Individualisierung des Anspruchs in Betracht kommt. So muss bei einem Mahnbescheid nach dem BGH, 12.04.2007, Az.: VII ZR 236/05, BGHZ 172, 45 aus dem Bescheid ersichtlich sein, wegen welcher Mängel und in welcher Höhe Ansprüche erhoben werden. Da sich die Verjährungshemmung nach dem BGH, 29.01.2008, Az.: XI ZR 160/07, BGHZ 175, 161 bei einem selbständigen Beweisverfahren nur auf Ansprüche aus den Mängeln bezieht, empfiehlt der Verfasser konkret die Mängel zu bezeichnen, wegen denen die Verjährung durch das Beweisverfahren unterbrochen werden soll. Im Folgenden geht er auf die Problematik des § 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB ein, der aufgrund der Änderung durch die Schuldrechtsreform zur Unterbrechung der Verjährung eine Zustellung des Antragsschriftsatzes verlangt. In Übereinstimmung mit einem Teil der Rechtsprechung, so OLG Karlsruhe, 27.09.2007, Az.: 9 U 55/07, NZBau 2008, 123, hält der Autor eine formlose Mitteilung des Antragsschriftsatzes für ausreichend, empfiehlt jedoch bis zur Klärung durch den BGH eine förmliche Zustellung zu beantragen.

Die Streitverkündung im selbständigen Beweisverfahren führt nach den Ausführungen des Autors nur bei deren Zulässigkeit zur Verjährungshemmung. Keine Hemmung durch eine Streitverkündung tritt deshalb bei Bestehen einer gesamtschuldnerischen Haftung zwischen Werkunternehmer und dem Architekten ein, der wegen einer fehlerhaften Bauüberwachung in Anspruch genommen wird. Zu beachten ist nach der Darstellung des Verfassers auch das Urteil des OLG München vom 13.02.2007, Az.: 9 U 4100/06. Danach ist das Hemmungsende gem. § 204 Abs. 2 S. 1 BGB für jeden einzelnen Mangel, der in einem Beweisverfahren geltend gemacht wird, gesondert zu bestimmen und nicht die Beendigung des Gesamtverfahrens entscheidend. Abschließend weist er noch darauf hin, dass die Hemmung bei einer Fristsetzung zur Stellungnahme auf das Gutachten mit Ablauf der Frist endet, ansonsten nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums. Der Autor empfiehlt, im letztgenannten Fall spätestens 2 Wochen nach Zustellung des Gutachtens zu reagieren.

Dieser Beitrag wurde erstellt von RA Hans-Peter Simon.

Italien

Verjährung: 2 Jahre (Ansprüche aus Unfällen mit Fahrzeugen), 5 (aus unerlaubter Handlung) und 10 (zivilrechtl. Ansprüche) Jahre.

Anwaltsvergütung: 10-30% der Schadenssumme (außergerichtlich).

Reparaturkosten wie in D; Totalschaden wie in D; Keine Gutachterkosten Wertminderung (+) bei Fz-alter bis 1 Jahr; Mietwagenkosten bei berufl. Notwendigkeit, Nutzungsausfall über Reparaturdauer + 1 Tag und bei Totalschaden bis max. 10 Tage, je nach Fahrzeug 15-50 €.

Schmerzensgeldsätze höher als in D nach Bewertungstabellen des OLG-Bezirks; "moralischer Schadensersatzanspruch" bei Tod naher Angehöriger.

Bei Trunkenheitsfahrt (ab 1,5%0) wird das Fahrzeug, wenn es dem Täter gehört, beschlagnahmt und zwangsversteigert.

Niederlande

Verjährung: 3 Jahre gg Versicherung, 5 Jahre gegen Schädiger Reparaturkosten Nachweis durch Rechnung, Kostenvoranschlag, Gutachten; Gutachterkosten werden bei höheren Reparaturkosten erstattet (deutsche Gutachten regelmäßig); Mietwagenkosten mit Abzug von 25% Eigenersparnis; Wertminderung ja, wird aber außergerichtlich selten bezahlt; Totalschaden → Schaden am besten durch vereidigtem SV nachweisen; Gutachterkosten ab 350 € Schadenshöhe; kein Nutzungsausfall;

Schmerzensgeld nach Rechtsprechung, derzeit bis 100.000 €; Verdienstausfallentschädigung (+);